

**Der Landkreis Rotenburg (Wümme)  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– im Folgenden „Jugendhilfe“ genannt –**

**und**

**die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,  
Außenstelle Rotenburg**

**schließen zur Umsetzung des  
„Rotenburger Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung“  
- im Folgenden „RBZ“ genannt –  
folgende Vereinbarung**

### **§ 1 Ziele**

Die inklusive Schule wurde ausreichend befähigt, Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der sozial-emotionalen Entwicklung adäquat aufzufangen, zu unterstützen oder in die geeigneten/vorhandenen Unterstützungssysteme zu vermitteln und damit einen Verbleib der Kinder und Jugendlichen in der Schule zu sichern.

Schule und Jugendhilfe haben eine zielgerichtete und nachhaltige Kooperationsstruktur entwickelt und im Umgang miteinander verstetigt.

### **§ 2 Gegenstand**

(1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Niedersächsische Landesschulbehörde vereinbaren eine verbindliche Kooperation (siehe Anlage 1, Konzept RBZ) zur gemeinsamen Unterstützung von Schulen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von im schulischen Kontext auftretenden Problemlagen

- schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher oder, im begründeten Einzelfall, von Kindern, die sich im letzten Kindergartenjahr befinden, welche
- langanhaltend sozial-emotionale Auffälligkeiten zeigen und eine Situation herbeiführen, in der sie selbst, ihre Eltern und / oder ihre Lehrkräfte sowie pädagogischen Fachkräfte einer Beratung bedürfen.

Ratsuchenden wird Beratung und ggf. Intervention angeboten.

(2) Daneben werden von den Kooperationspartnern Präventionsstrategien sowie Fortbildungsbausteine entwickelt und umgesetzt.

(3) Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden für die Umsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben drei Regionalteams eingerichtet.

Die Regionalteams bestehen aus Förderschullehrkräften der Niedersächsischen Landesschulbehörde und sozialen Fachkräften der Jugendhilfe. Der von den Vertragspartnern eingebrachte personelle Anteil von Förderschullehrkräften zu sozialen Fachkräften beträgt pro Team 1:1. Das Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS für den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung im Landkreis Rotenburg (Wümme) der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird im RBZ aufgehen; insofern wird sich der personelle Anteil von Förderschullehrkräften zu sozialen Fachkräften auf 2:1 erhöhen.

Die Förderschullehrkräfte erhalten eine Beauftragung für die Arbeit im Mobilien Dienst für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde. Die sozialen Fachkräfte sind beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt.

(4) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 werden in enger Kooperation zwischen den Förderschullehrkräften und den sozialen Fachkräften der Jugendhilfe wahrgenommen.

### **§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Vor Inanspruchnahme des RBZ durch die Lehrkräfte oder pädagogischen Fachkräfte sollen die Unterstützungsmöglichkeiten im System Schule in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 2).

Reichen die bestehenden Unterstützungssysteme aus Sicht der/des Ratsuchenden nicht aus und wird Kontakt zum RBZ aufgenommen, trifft das RBZ-Team nach einem ersten Informationsgespräch eine Einschätzung zur Zuständigkeit oder/und zur fachlichen Kompetenz, mit dem Anlass der Anfrage umzugehen.

Nimmt ein/e Ratsuchende/r Kontakt zum RBZ auf, ist im Vorfeld das Einverständnis der Personensorgeberechtigten sowie altersentsprechend der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers einzuholen.

Bei fehlendem Einverständnis hat die/der Ratsuchende die Möglichkeit, eine Beratung in anonymisierter Form zum weiteren Vorgehen in Anspruch zu nehmen.

Besteht Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Beratung durch das RBZ entwickelt das jeweilige Beratungsteam zusammen mit allen Betroffenen, inklusive der/des Ratsuchenden, eine Strategie und legt dabei Ziele der Maßnahme, Dauer, Mittel und Verantwortlichkeiten fest. Dabei kann die Einbeziehung von Dritten aus fachlicher Perspektive in Betracht kommen, sofern die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind.

Da während des gesamten Prozesses die Fallverantwortung bei der anfragenden Person verbleibt, leitet diese auch notwendige weitere Schritte ein.

Bei möglichem Bedarf an Intervention oder Unterstützung durch das Jugendamt wird grundsätzlich gem. der bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur Kooperation „Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 3), „Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf und Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII“ (Anlage 4) oder „Vereinbarung zur Förderung präventiver Aufgaben“ (Anlage 5) in der jeweils gültigen Fassung verfahren.

(2) Das Beratungsteam des RBZ entwickelt gemeinsam Kriterien, die Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im schulischen Alltag erkennen lassen, welche Schülerinnen und Schüler dem in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Personenkreis angehören.

(3) Ein Tandem aus einer Lehrkraft des Mobilien Dienstes im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung und einer sozialpädagogischen Fachkraft der Jugendhilfe nimmt Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung wahr.

(4) Die regionalen Beratungsteams des RBZ führen regelmäßig, einmal im Quartal, gemeinsame Dienstbesprechungen zum Zweck der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Angeboten durch.

(5) Das Beratungsteam des RBZ gibt Schulen Anregungen zur Entwicklung von Konzepten für Präventionsprojekte.

#### **§ 4 Strukturen der Zusammenarbeit**

(1) Die Aufgaben des Beratungsteams werden kollegial wahrgenommen. Fachliche Fragen und Meinungsverschiedenheiten werden unter den beteiligten Fachkräften geregelt. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen in Einzelfällen.

Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften liegt bei einer schulfachlichen Dezernentin oder einem schulfachlichen Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg und der Amtsleitung des Jugendamtes für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

(2) Die Begleitung des Gesamtprozesses erfolgt durch die bereits bestehende gemeinsame Arbeitsgruppe die sich aus den für die Region Rotenburg (Wümme) zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten, dem Dezernenten für schulische Sozialarbeit der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg sowie der Dezernatsleitung Jugend und Soziales, der Jugendamtsleitung, der Stabstelle Jugendhilfeplanung, der Leitung Soziale Dienste und der Leitung des Sachgebietes Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landkreises Rotenburg (Wümme) zusammensetzt.

Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens halbjährlich.

#### **§ 5 Finanzierung**

(1) Die anfallenden Personalkosten für die Förderschullehrkräfte im Rahmen der Kooperation trägt das Land Niedersachsen.

(2) Die anfallenden Personalkosten für die Fachkräfte der Jugendhilfe übernimmt der Landkreis Rotenburg (Wümme).

(3) Die Sachkosten werden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.  
Die Reisekosten der Förderschullehrkräfte trägt die Niedersächsische Landesschulbehörde.

#### **§ 6 Weiterentwicklung des Beratungszentrums**

(1) Durch das Beraterteam wird jährlich eine Evaluation des Prozesses vorgenommen. Sich hieraus ergebende notwendige Veränderungen oder Erweiterungen des festgelegten Aufgabenbereiches bedürfen einer Ergänzung der Vereinbarung.

#### **§ 7 Vertragsdauer**

(1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt nach vorheriger Unterzeichnung beider Vertragspartner zum 01.08.2019 für die Dauer von drei Jahren in Kraft.

(2) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Rotenburg (Wümme), den

Für die Niedersächsische  
Landesschulbehörde

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

\_\_\_\_\_

( )

\_\_\_\_\_

(Luttmann)

### Anlagen

- Anlage 1: Konzept RBZ
- Anlage 2: Unterstützungsmöglichkeiten an und für Schulen, Lehrkräfte, Schüler/innen sowie Personensorgeberechtigte inklusive Erläuterungen
- Anlage 3: Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur „Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“
- Anlage 4: Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur „Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII“
- Anlage 5: Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – Jugendamt - und der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Förderung präventiver Aufgaben“

# **Konzept des Rotenburger Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung**

## **RBZ**

---

## Das Leitbild des RBZ



**Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	1
2.	Die Arbeit des Beratungszentrums RBZ im Kontext der Inklusion	2
3.	Schulische Rahmenbedingungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)	3
4.	Die Arbeit des Beratungszentrum RBZ im Kontext der Schule	5
4.1	Aktueller Stand und Entwicklung	5
4.2	Zielgruppe und Ziele	6
5.	Arbeitsstruktur des Beratungszentrum RBZ	7
5.1	Regionalteams	7
5.2	Interne Vernetzung des Beratungszentrum RBZ	7
5.3	Externe Vernetzung des Beratungszentrum RBZ	8
6.	Die Arbeitsfelder	8
6.1	Beratung	9
6.2	Intervention	10
6.3	Wechselwirkung von Beratung und Intervention	10
6.4	Fortbildung	11
7.	Evaluation	11

## **1. Einleitung**

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es verstärkt Anfragen von Schulen nach Beratung und Unterstützung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die im Alltag im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung auffällig werden.

Sowohl Schule als auch Jugendhilfe haben gleichermaßen den gesetzlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen besonders zu fördern, um ihnen die notwendigen Bildungs- und Entwicklungschancen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Das Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurde als Mobiler Dienst für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 2003 im Landkreis Rotenburg (Wümme) eingerichtet. War der Dienst anfangs nur für Schülerinnen und Schüler in einer Grundschule zuständig, erweiterte sich in Folge seine Zuständigkeit auf die Schulen der Sekundarstufe I. Heute gehört das Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS zum flächendeckend im Bereich der Regionalabteilung Lüneburg ausgebauten Mobilen Dienst der Niedersächsischen Landesschulbehörde für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Beratung durch ROBUS wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) an den Grundschulen und weiterführenden Schulen angeboten und in Anspruch genommen. Arbeitsschwerpunkt ist die präventive Arbeit, mithin die Vermeidung der Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung durch frühe und intensive Beratungsangebote.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der örtlichen Jugendhilfe arbeitet seit Jahren mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde und den örtlichen Schulen zusammen und es besteht ein regelmäßiger Austausch. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist in drei gemeinsam erarbeiteten Vereinbarungen zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) geregelt und intensiviert worden. Bereits 2013 wurde eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung getroffen. 2014 folgte eine Vereinbarung zur Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistung nach SGB VIII. Eine dritte Vereinbarung zur Förderung präventiver Maßnahmen in Schulen wurde im Jahr 2016 geschlossen. Beide Behörden führten gemeinsam Fortbildungen und Fachtage für Lehrkräfte und andere an Schulen tätige pädagogische Fachkräfte durch.

Auch die Fachkräfte des Mobilen Dienstes ROBUS und die Fachkräfte aus dem Sozialen Dienst bzw. dem Sachgebiet Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) stehen, über die Zusammenarbeit in Einzelfällen hinaus, im regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

Die Kooperation zwischen der Niedersächsischen Landessschulbehörde und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in dem vorliegenden Konzept zu dem gemeinsamen Beratungszentrum RBZ für zunächst drei Jahre weiterentwickelt. Durch die Zusammenarbeit des Beratungs- und Unterstützungssystems ROBUS und der Jugendhilfe soll sonderpädagogische und sozialpädagogische Kompetenz im Interesse der Kinder und Jugendlichen gebündelt werden. Durch Beratung und Intervention soll das System Schule bei der Lösungsfindung unterstützt werden, um Kinder und Jugendliche, die in ihrem schulischen Umfeld als schwierig und unangepasst wahrgenommen werden, adäquat aufzufangen oder in geeignete bzw. vorhandene Unterstützungssysteme zu vermitteln, um so deren Verbleib in der inklusiven Schule und deren Teilhabe an Unterricht, Bildung und Schulleben zu sichern.

Entsprechend des in der Sitzung am 20.12.2017 gefassten Beschlusses des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird der Aufbau des Beratungszentrums für emotionale und soziale Entwicklung RBZ von einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Niedersächsischen Landessschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg als zuständige Landesbehörde für die Schulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) flankiert.

### **2. Die Arbeit des Beratungszentrum RBZ im Kontext der Inklusion**

Alle Schülerinnen und Schüler haben das gleiche Recht auf Teilhabe und Bildung.

Dieses Recht greift das Niedersächsische Schulgesetz mit § 4 unter der Überschrift „Inklusive Schule“ auf:

*„(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten. (§ 59 Abs. 1 Satz 1).*

*(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.“<sup>1</sup>*

Inklusion bedeutet in diesem Sinne die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben und schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), § 4 Inklusive Schule.

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

Die inklusive Schule unterstützt bestmöglich jede Schülerin und jeden Schüler mit ihren/seinen individuellen Talenten, Begabungen sowie besonderen Bedarfen. Die inklusive Schule begreift Heterogenität als Grundlage und Chance schulischer Arbeit und Bildung. Keinem Kind wird in Niedersachsen der Zugang zu einer bestimmten Schule oder Schulform aufgrund einer Einschränkung oder Behinderung verwehrt. In Niedersachsen ist daher jede Schule eine inklusive Schule.

Die Arbeit des Beratungszentrums RBZ soll die inklusive Schule unterstützen und stärken. Eine individuelle Beratung, Unterstützung und Begleitung Ratsuchender wird durch das vorliegende Konzept sichergestellt. Die Unterstützung erfolgt präventiv auf Grundlage systemischer Beratung. Die Fachkräfte des Beratungszentrums RBZ stehen Ratsuchenden zur Verfügung, um gemeinsam mit ihnen adäquate Maßnahmen und Lösungen zur Sicherung des Verbleibs in und zur Teilhabe von Schülerinnen und Schülern an der Schule zu entwickeln. Das niedrigschwellige, präventiv und inklusiv ausgerichtete Angebot für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler zielt auf eine Stärkung der Schule ab, damit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich in der inklusiven Schule verbleiben sowie umfassend und uneingeschränkt am Schulleben teilhaben können.

### **3. Schulische Rahmenbedingungen im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) leben rund 166.620 Einwohner/innen (Stand 30.06.2017). Zum Landkreis gehören die Städte Rotenburg (Wümme), Bremervörde und Visselhövede, zwei Einheitsgemeinden sowie acht Samtgemeinden mit 52 Mitgliedsgemeinden.

Zu prognostizieren ist bis zum Jahr 2020 ein insgesamt leichter Bevölkerungsanstieg. Durch die Ausweisung neuer Baugebiete in verschiedenen Verwaltungseinheiten ist von weiterem Zuwachs auszugehen.

Die 63 allgemein bildenden Schulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) inkl. vier Schulen in freier Trägerschaft (Stichtag 31.07.2018) werden von ca. 11.700 Schülerinnen und Schülern besucht. Insgesamt besuchen 88 % der Bevölkerung von 6-17 Jahren eine allgemein bildende Schule (2018).

Der Anteil von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren ist mit 6,3 % im Vergleich mit anderen Landkreisen in Niedersachsen relativ gering.

Zur Versorgung im Primarbereich bestehen 36 Grundschulen, die über den ganzen Landkreis verteilt sind. Die einzelnen Schulen unterscheiden sich aufgrund ihrer Größe und ihres Einzugsgebietes. Im Sekundarbereich I befinden sich insgesamt zwei Hauptschulen, neun Oberschulen und zwei Realschulen in den Städten sowie den Mittelzentren. Im Landkreis befinden sich zudem zwei Integrierte Gesamtschulen und zwei Kooperative Gesamtschulen.

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

Die Gymnasien sind in Bremervörde, Rotenburg, Scheeßel, Sottrum und Zeven verortet. Es werden insgesamt rund 11.700 Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und ca. 6.000 Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen unterrichtet (Stand 30.06.2018).

Im Landkreisgebiet sind zudem eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, eine Förderschule mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache, eine Förderschule mit dem Schwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung in freier Trägerschaft sowie eine Förderschule mit den Schwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie geistige Entwicklung in freier Trägerschaft vorhanden. Hinzu kommt eine Tagesbildungsstätte in der Trägerschaft des Lebenshilfe Bremervörde/Zeven in Selsingen, in der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ihre Schulpflicht absolvieren können.

Eine staatliche Förderschule für Kinder und Jugendliche mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausschließlich im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung ist im Landkreis nicht vorhanden. Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe gem. § 35a SGB VIII oder für deren Erziehungsberechtigte Hilfe gem. §§ 27ff. SGB VIII gewährt wird und bei denen ein schulischer Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung vorliegt, können in der Kreisstadt in der Bernhard-Röper-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, beschult werden.

In den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen im Landkreis Rotenburg (Wümme) können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Lernen sowie zugleich im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung haben.

Im Landkreis Rotenburg wurden im Schuljahr 2017/2018 47 Schülerinnen und Schüler inklusiv mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung im Bereich der Grundschulen unterrichtet. 66 Schülerinnen und Schüler sind es im Bereich der Sekundarstufe I. Davon ist bei 9 (GS) bzw. 14 (SEK I) Schülerinnen und Schülern zugleich ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt worden.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten in der Grundschule eine Förderung im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung, also der systembezogenen Bereitstellung von Förderschullehrerstunden. Im Bereich der Sekundarstufen I und II erhält die inklusive weiterführende Schule für eine Schülerin / einen Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zusätzlich je 3,5 Lehrerstunden.

## **4. Die Arbeit des Beratungszentrum RBZ im Kontext von Schule**

### **4.1 Aktueller Stand und Entwicklung**

Innerhalb des Landkreises steigt die Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Auffälligkeiten im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Insbesondere die Schulen berichten von einem hohen Bedarf an Hilfe und Unterstützung bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Auffälligkeiten im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung. Diese Auffälligkeiten zeigen sind im Wesentlichen in

- fehlender Gruppenfähigkeit,
- mangelnder Regelakzeptanz,
- massiven Unterrichtsstörungen,
- Arbeits- und Leistungsverweigerung,
- niedriger Frustrationstoleranz,
- aggressivem oder autoaggressivem Verhalten,
- regressivem Verhalten,
- Kontaktschwierigkeiten,
- Schulangst/Prüfungsangst,
- unregelmäßigem Unterrichtsbesuch in Verbindung mit anderen Auffälligkeiten,
- schwachen Leistungen trotz ausreichender Begabung,
- Konfliktverhalten in der Klassengemeinschaft.

Um dieser als zunehmend wahrgenommenen Problematik im schulischen Kontext zu begegnen, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg in seiner Sitzung vom 20.12.2017 beschlossen, das Beratungszentrum RBZ, zunächst für drei Jahre befristet, aufzubauen.

Das Beratungszentrum RBZ bündelt durch die Zusammensetzung des Teams aus Lehrkräften und sozialen Fachkräften die Kompetenzen aus sonderpädagogischer und sozialpädagogischer Arbeit und bietet durch seine gezielt präventiv ausgerichtete Vorgehensweise ein niedrighschwelliges Angebot für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung.

Die Beratung findet nach dem Grundsatz der systemischen Beratung statt. Im Beratungsprozess wird demnach Allparteilichkeit garantiert. Die Fachkräfte des Beratungszentrums RBZ bringen in ihr professionelles Handeln fundierte Beratungskompetenz sowie ihre sonderpädagogische bzw. sozialpädagogische Expertise ein. Die präventive Arbeit sorgt überwiegend dafür, dass Ratsuchende neue Ressourcen bei sich sowie bei den anderen Beteiligten erkennen und durch unterschiedliche Interventionsmöglichkeiten Sicherheit in ihrem eigenen

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

Handeln gewinnen. Einer Eskalation wird entgegengewirkt. Die Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte, Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler werden in ihrem eigenen Handeln gestärkt und entlastet. Ebenso erfolgt das Vermitteln an geeignete und vorhandene Unterstützungssysteme, um einen Verbleib in der Schule zu sichern.

### **4.2 Zielgruppe und Ziele**

Das Beratungsangebot kann von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Erziehungsberechtigten sowie von Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) genutzt werden. Im begründeten Einzelfall können auch Kindertagesstätten sich bei Kindern mit erheblichen Auffälligkeiten im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung im letzten Kindergartenjahr an das Beratungsteam wenden.

Durch die Beratung sollen sowohl die Schule als auch die Familien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrem schulischen Umfeld als emotional und sozial schwierig und unangepasst wahrgenommen werden, möglichst präventiv dabei unterstützt werden, neue Wege zu finden und den Ratsuchenden bzw. allen Beteiligten Handlungsalternativen aufzuzeigen. Die Situation der Ratsuchenden wird durch die Suche nach nicht genutzten Ressourcen und einer in der Beratung erarbeiteten Kompetenzerweiterung im Umgang mit unerwünschten Verhaltensweisen verändert. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können durch Beratung, geplante Interventionen oder Fortbildungen ihr Handlungsrepertoire erweitern. Schülerinnen und Schüler werden gestärkt, um erfolgreicher in ihrem vertrauten Umfeld mitarbeiten zu können. Sie können sich selbst durch eine veränderte Sichtweise wieder als selbstwirksam wahrnehmen. Alle im schulischen Beratungsprozess beteiligten Personen werden angehalten, vorhandene schulische Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen.

Die Ziele des Beratungszentrums sind:

- Das System Schule ist gestärkt, Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten in der sozial-emotionalen Entwicklung adäquat zu unterstützen oder in geeignete bzw. vorhandene Unterstützungssysteme zu vermitteln, um so ihren Verbleib in der Schule und ihre Teilhabe an Unterricht und Bildung zu sichern.
- Zwischen Schule und Jugendhilfe hat sich eine zielgerichtete und nachhaltige Kooperationsstruktur entwickelt und im Umgang miteinander verstetigt.
- Kinder und Jugendliche, die in ihrem schulischen Umfeld als emotional und sozial schwierig und unangepasst wahrgenommen werden, werden präventiv nach den Grundsätzen der systemischen Beratung unterstützt. Sie erhalten Hilfen, um an Unterricht und Bildung teilhaben zu können. Die Voraussetzungen für den Verbleib in der Schule werden verbessert.

## **5. Arbeitsstruktur des Beratungszentrums RBZ**

### **5.1 Regionalteams**

Das Fachkräfte des Beratungszentrums RBZ, bestehend aus Förderschullehrkräften und sozialen Fachkräften der Jugendhilfe, sind im Landkreis Rotenburg (Wümme) in drei Regionalteams vertreten. Die jeweilige Zuordnung entspricht vom Einzugsbereich her den regionalen Zuständigkeiten in Jugendhilfe und Schule (Nord, Mitte, Süd).

Einmal im Quartal treffen sich die drei Teams zu einer Dienstbesprechung.

Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften werden durch eine schulfachliche Dezernentin oder einen schulfachlichen Dezernenten der niedersächsischen Landesschulbehörde in Absprache mit der Fachbereichsleitung Inklusive Bildung der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg sowie der Amtsleitung des Jugendamtes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) abgestimmt. Der Austausch erfolgt regelmäßig, mindestens halbjährlich.

Der Gesamtprozess wird begleitet von der bereits bestehenden gemeinsamen Arbeitsgruppe der für die Region Rotenburg (Wümme) zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten, dem Dezernenten für schulische Sozialarbeit der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg sowie der Dezernatsleitung Jugend und Soziales, der Jugendamtsleitung, der Stabstelle Jugendhilfeplanung, der Leitung Soziale Dienste und der Leitung des Sachgebietes Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche als Vertreterinnen bzw. Vertretern des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Arbeitsgruppe trifft sich halbjährlich.

### **5.2 Interne Vernetzung des Beratungszentrum RBZ**

Lehrkräfte und soziale Fachkräfte arbeiten gleichberechtigt im Team, um die unterschiedlichen Kompetenzen der Professionen optimal nutzen zu können. In regelmäßigen Teamsitzungen werden alle für die gemeinsame Arbeit notwendigen Aspekte (z. B. kollegiale Beratung, Aufgabenverteilung, Planung von Maßnahmen, organisatorische Fragen) erörtert. Regelmäßige Supervision unterstützt die fachliche Kompetenz der Teams ebenso wie eine effektive Arbeitskultur der Teammitglieder untereinander.

Durch die Inanspruchnahme geeigneter Fortbildungen erfährt die fachliche Kompetenz der Teammitglieder die notwendige Aktualisierung.

### **5.3 Externe Vernetzung des Beratungszentrums XYZ**

Die Wirksamkeit des Beratungszentrums XYZ wird zusätzlich gewährleistet durch

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

- Kontakte zu allen Grund- und weiterführenden Schulen sowie in begründeten Einzelfällen zu Kindertageseinrichtungen,
- regelmäßige Treffen mit Beratungslehrkräften und Fachkräften für schulische Sozialarbeit sowie den pädagogischen Mitarbeiter/innen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- den Austausch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Kinderärztinnen und -ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen in der Region,
- die Kooperation mit weiteren Institutionen, wie z.B. dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Sachgebiet § 35a SGB VIII, der Schulpsychologie.

### 6. Die Arbeitsfelder

Die Arbeit ist auf die Bereiche **Beratung, Intervention und Fortbildung** ausgerichtet. Über den in der Beratung angewendeten systemisch-lösungsorientierten Ansatz können Veränderungen und Fortschritte der Beteiligten im schulischen Umfeld erzielt werden. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler entwickeln neue Ideen zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und arbeiten an ihrer inneren Haltung, um in schwierigen Situationen gelassener reagieren und sich wieder offener begegnen zu können.

Bei besonderen Auffälligkeiten und gefestigten Verhaltensmustern der Beteiligten erhalten Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler eine Unterstützung, die über die Beratung hinausgeht. Die mit dieser Unterstützung verbundenen Formen werden als ‚Intervention‘ bezeichnet.

Darüber hinaus arbeiten die Beratungsteams mit Aufnahme ihrer Tätigkeit an der Entwicklung und Erprobung verschiedener Fortbildungsmodulen. Neben der Beratung und der Intervention stellt die Fortbildung das dritte Element der Arbeit dar.

Maßstab allen Handelns ist die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Unterricht durch frühzeitige, interdisziplinäre Beratung und Unterstützung.

Die Beratungs- und Interventionstätigkeit des Beratungsteams ergibt sich - prozesshaft dargestellt - aus Anlage 1.

#### 6.1 Beratung

Die Kontaktaufnahme zum Beratungssystem RBZ erfolgt durch Ratsuchende wie Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Erziehungsberechtigte oder Schülerinnen und Schüler selbst.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte nutzen bei der Anfrage den Kontaktbogen (Anlage 2). Notwendige Schweigepflichtentbindungen sind jeweils beizulegen. Ist eine Schweige-

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

pflichtentbindung nicht vorhanden, kann die/der Ratsuchende eine anonymisierte Beratung durch das RBZ-Team erhalten.

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler nehmen den Kontakt zum Beratungsteam direkt auf. Erziehungsberechtigte, die nicht die elterliche Sorge innehaben, sind verpflichtet, im Einzelfall eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Bei der Anfrage handelt es sich um einen Informationsaustausch, in dem die Problemlage grob erfasst und das Anliegen des Ratsuchenden skizziert wird. Die Wünsche der/des Ratsuchenden und die Unterstützungsmöglichkeiten des RBZ werden besprochen bzw. geklärt. Die anschließende Terminvereinbarung durch das Beratungsteam innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfrage ermöglicht Entlastung und bietet einen ersten Schritt zum Perspektivwechsel. Ein Beratungsprozess umfasst in der Regel bis zu maximal drei Termine. Nach einer vereinbarten Frist kann es einen Follow-up-Termin geben.

Grundsätzlich werden bestehende Unterstützungssysteme und bereits getroffene Vereinbarungen zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Landkreis genutzt, um eine zielgerichtete und nachhaltige Kooperationsstruktur weiter zu entwickeln und im Umgang miteinander zu verstetigen. Vorrangig soll das System, in dem Schülerinnen und Schüler auffällig sind, so gestärkt werden, dass eine Veränderung möglich ist und eine schulische Teilhabe gesichert wird.

Die Ratsuchenden sind und bleiben Experten für ihre Belange. Die Schülerinnen und Schüler stehen bei der Beratung und Präventionsarbeit im Mittelpunkt. Durch die Einbeziehung aller Beteiligten wird die Situation aus verschiedenen persönlichen Blickwinkeln betrachtet. Die Einbindung dieser Sichtweisen unterstützt die Ratsuchenden bei der Lösungsfindung und damit auf dem Weg zu einer positiven Entwicklung.

Ziele der Beratung sind dabei vor allem die Stärkung und Kompetenzerweiterung der Ratsuchenden im Umgang mit Verhaltensweisen, die als auffällig und schwierig empfunden werden.

Sind Unterstützungsmöglichkeiten, wie z. B. eine Fachkraft für schulische Sozialarbeit, pädagogische Mitarbeiter/innen oder eine Beratungslehrkraft, in der Schule vorhanden, sollen diese bei Bedarf in den Beratungsprozess einbezogen werden.

Kenntnisse über regionale Netzwerke der Beratungsangebote sowie die drei zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Landkreis Rotenburg (Wümme) getroffenen Vereinbarungen sind für die Teams handlungsleitend. Ebenso ist der Beratungsauftrag der sozialen

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

Arbeit in schulischer Verantwortung entsprechend des Erlasses ‚Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung‘ (RdErl. d. MK v. 01.08.2017 – 25.6 – 84030 – VORIS 22410) zu beachten.

Nach dem Erstgespräch können im Verlauf des Beratungsprozesses sich wiederholende und ergänzende Vorgehensweisen für den Ratsuchenden lösungsweisend sein. Dazu zählen:

- fortführende Beratungen
- gemeinsame Gespräche mit den Erziehungsberechtigten
- runde Tische
- Hospitationen
- Interventionen.

Alle im schulischen Beratungsprozess beteiligten Personen werden angehalten, vorhandene schulische Unterstützungsmöglichkeiten zu nutzen.

### **6.2 Intervention**

Intervention ist das über Beratungsgespräche hinausgehende Handeln des Beratungszentrums XYZ bezogen auf die Sozialsysteme Schule und Familie. In diesem Sinne ist die Intervention eine Form pädagogischen Handelns, die auf Veränderung eines als problemhaft empfundenen Ist-Zustandes zielt.

Interventionen sollen

- das Sozialgefüge der Zielgruppe verbessern,
- eine positive, wertschätzende Lernatmosphäre fördern und stabilisieren,
- positive Lernvorbilder hervorheben,
- das Repertoire im Denken, Fühlen und Handeln erweitern,
- vorhandene positive Herangehensweisen festigen,
- neue, positive Herangehensweisen erproben,
- eigene Stärken verdeutlichen, um diese nutzen zu können,
- das Familiensystem stärken.

Formen der Intervention können sein:

- ‚WOWW‘
- Sozialtraining
- systemische Arbeitsweisen

### **6.3 Wechselwirkung von Beratung und Intervention**

In der Beratung können Ratsuchende Ziele entwickeln, die durch eine Intervention erreicht werden könnten. Die Auswahl der verwendeten Methoden ist abhängig von diesen Zielen.

## Anlage 1 Kooperationsvereinbarung RBZ

Dabei bleibt der Ratsuchende in der Rolle des Experten in der eigenen Sache. Die Beraterrolle wird durch Fachkräfte des Beratungszentrums RBZ übernommen.

Der Beratungsprozess beinhaltet Phasen der Intervention, die durch regelmäßige Beratungsgespräche begleitet werden. So werden Ziele und Wirksamkeit der Intervention überprüft, die Gesamtsituation reflektiert und gemeinsam neue Handlungsschritte entwickelt.

Im Sinne des Gesamtkonzeptes strebt das RBZ eine möglichst niedrigschwellige und präventive Form der Intervention an, der grundsätzlich ein ausgiebiger Beratungsprozess vorgeschaltet ist.

Die Intervention endet, wenn die/der Ratsuchende die Voraussetzungen für die Lösungsfindung erarbeitet hat.

## 6.4 Fortbildung

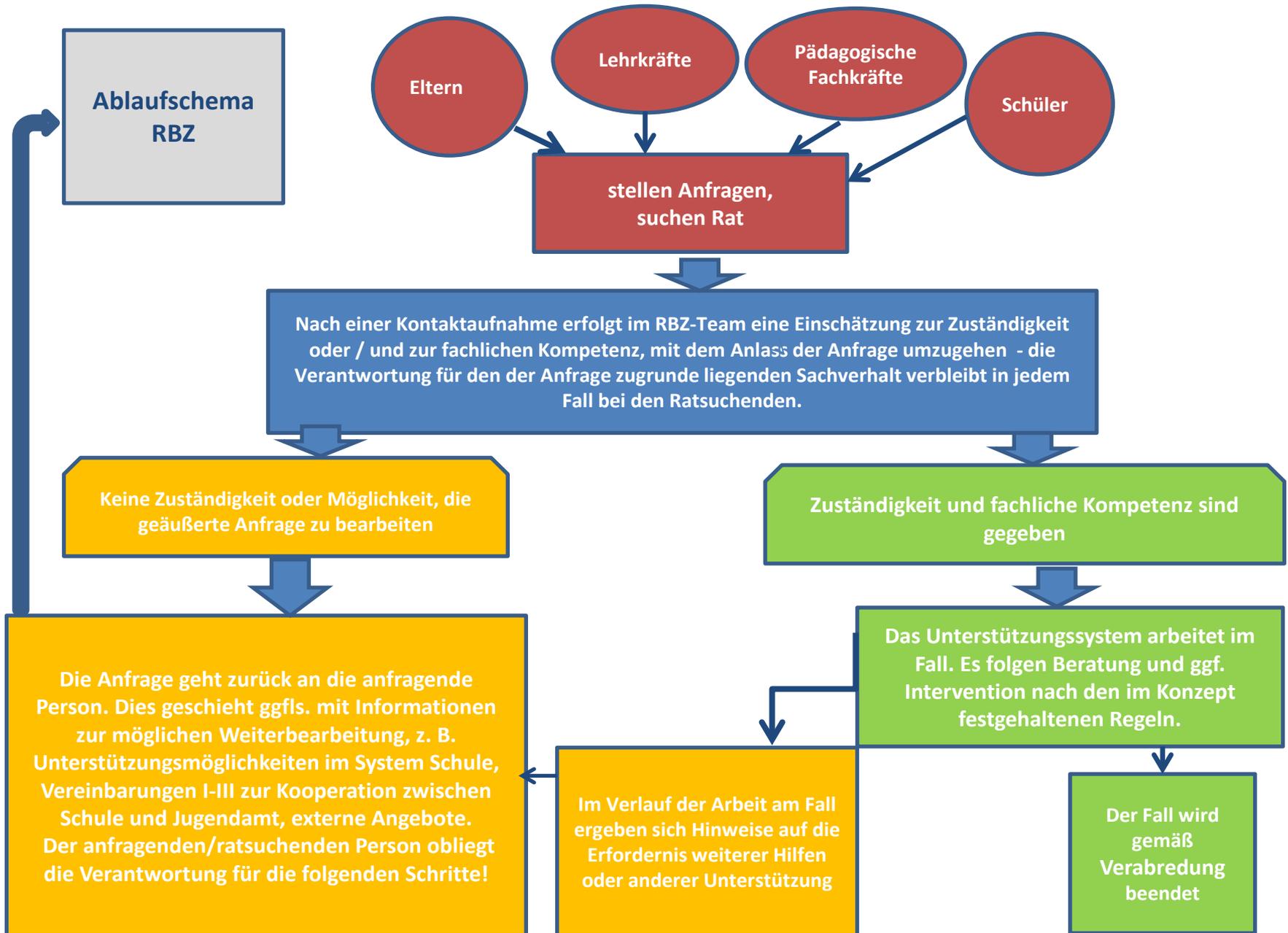
Zur Stärkung und Unterstützung der Ratsuchenden kann das Beratungs- und Unterstützungssystem RBZ Fortbildungen anbieten. Ziel der Fortbildungen ist es, Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten zu vermitteln.

## 7. Evaluation

Durch die Beratungsteams wird jährlich eine Evaluation des Prozesses vorgenommen, die durch eine schulfachliche Dezernentin oder einen schulfachlichen Dezernenten der niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg und die Amtsleitung des Jugendamtes für den Landkreis Rotenburg (Wümme) begleitet wird. Notwendige Veränderungen oder Erweiterungen werden erarbeitet. Die Ergebnisse werden der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Niedersächsischen Landesschulbehörde und des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Abstimmung des weiteren Verfahrens vorgestellt.

## Anlagen

- Anlage 1      Ablaufschema
- Anlage 2      Kontaktbogen Schule / Kontaktbogen Eltern und Erziehungsberechtigte



# Unterstützungsmöglichkeiten an und für Schulen, Lehrkräfte, Schüler/innen sowie Personensorgeberechtigte



## Erläuterungen zum Schaubild Anlage 2

**Fachberatung Sonderpädagogische Förderung und Inklusion:** Spezialisierte Fachberater/innen beraten und unterstützen allgemein bildende Schulen bei der Entwicklung der inklusiven Schule und allen Fragen sonderpädagogischer Förderung sowie zudem bei Fragestellungen oder Konzeptentwicklungen zur Förderung allgemein. (Beratungsanfrage erfolgt über die Niedersächsische Landesschulbehörde)

**Mobiler Dienst Autismus-Spektrum-Störung:** Die Adressaten des Beratungsangebotes der Niedersächsischen Landesschulbehörde sind Lehrkräfte, Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte. Beratung erfolgt u.a. zu Autismus-Spektrum-Störungen, zur Schaffung förderlichen Bedingungen im Unterricht, zur Förderplanung und zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

**Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung:** Zur Unterstützung der inklusiven Schule stellt das Land Niedersachsen sukzessive Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die die konkrete Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht im Sinne eines multiprofessionellen Teams unterstützen.

**Schulsozialarbeit:** Die Adressaten der Schulsozialarbeit sind die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte der Schule sowie die Eltern. Zu den Tätigkeitsbereichen zählen: Beratung und Einzelfallhilfe, Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und offene Angebote, Vernetzung und Gemeinwesenarbeit, Elternarbeit, Präventionsarbeit, Krisenintervention, Begleitung im Übergang Schule-Beruf .... (Anstellungsträger sind in der Regel die Schulträger)

**Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung:** Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt mit ihren Angeboten dazu bei, allen Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben sowie ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn zu ermöglichen. Mit ihren Beratungs- und Unterstützungsleistungen stehen die sozialpädagogischen Fachkräfte, auch im Einzelfall (s. Fallbeispiel [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausbau\\_schulischer\\_sozialarbeit\\_landesverantwortung/ausbau-schulischer-sozialarbeit-in-landesverantwortung-150688.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausbau_schulischer_sozialarbeit_landesverantwortung/ausbau-schulischer-sozialarbeit-in-landesverantwortung-150688.html) )

- allen Schülerinnen und Schülern,
- Erziehungsberechtigten und
- Lehrerinnen und Lehrern

an ihren Schulen zur Verfügung und verstärken die multiprofessionellen Teams. (Anstellungsträger ist das Land Niedersachsen).

Es finden aktuell hinsichtlich der Ausgestaltung der Einzelfallarbeit Gespräche mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde statt.

**Nachteilsausgleich:** Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. von Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs dient dazu, Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung (insbesondere Lesen, Schreiben, Rechnen) zu befähigen, den Lern- und Leistungsanforderungen der besuchten Schule zu entsprechen. Zum Ausgleich individueller Erschwernisse soll den Schülerinnen und Schülern durch den Nachteilsausgleich der Zugang zur Aufgabenstellung erleichtert werden ohne die Lernanforderungen zu verringern.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder von Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz.

**Sonderpädagogische Unterstützung:** Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist für eine Schülerin/einen Schüler festzustellen, bei der/dem zu erwarten ist, dass sie/er aufgrund der bestehenden oder der drohenden Behinderung die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen kann. Die Feststellung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

**Schulpsychologische Beratung der Niedersächsischen Landesschulbehörde:**

Schulpsychologische Dezernentinnen und Dezernenten sind direkte Ansprechpartner für alle, die im Kontext Schule psychologisch relevante Anliegen und Probleme haben, unter anderem zu folgenden Themenbereichen: Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern, allgemeiner Verbesserung der Unterrichts- und Beziehungsbedingungen, Prävention von Lern- und Verhaltensproblemen und Schullaufbahnberatung.

Die, auf das System bezogene, Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt durch: Beratung, Informationsveranstaltungen, Fortbildungen, Qualifizierung und Zusammenarbeit mit den Beratungslehrkräften und Fachkräften für schulische Sozialarbeit sowie dem Klassenlehrerprogramm Kommunikation – Interaktion – Kooperation (KIK). Themen in der Unterstützung sind u.a. Kommunikation, Konfliktbearbeitung, Notfallpsychologie, Teamentwicklung, Diagnostik, Aufbau von Krisenteams, Entwicklung von Strategien zur Prävention und Intervention.

Für den Nord- bzw. Südbereich des Landkreises gibt es jeweils eine schulpsychologische Ansprechpartnerin.

**Das Krisen- und Notfallteam der Niedersächsischen Landesschulbehörde**

Das Krisen- und Notfallteam der Regionalabteilung Lüneburg unterstützt die Schulen in akuten Krisen und Notfällen wie schwerer zielgerichteter Gewalt oder schweren Unfällen. Ziel ist hierbei, Bewältigungsstrategien für die einzelnen Personen und die Schule als Ganzes zu entwickeln. Die Arbeit der K&N-Teams beginnt mit einer Vorbesprechung, gefolgt von einem ein- oder mehrtägigen Einsatz in der Schule. Die

Arbeit endet mit einer Nachbesprechung und Auswertung. I.d.R. sind zwei Notfallpsychologen im Einsatz vor Ort.

**Vereinbarungen Schule – Jugendamt** (vertreten durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und den Landkreis):

Vereinbarung I zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

Vereinbarung II zur Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII

Vereinbarung III zur Förderung präventiver Aufgaben

**Externe Beratungssysteme:** spezialisierte Beratungsstellen (z. B. Wildwasser, Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt; Erziehungs- und Lebensberatungsstellen, Suchtberatungsstellen)

**Weitere Fachberatungs- und Unterstützungssysteme:** z. B Fachberatung für Schulen bezogen auf Unterrichtsfächer oder übergreifende Themen

## Rotenburger Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (RBZ)

Liebe Ratsuchende, lieber Ratsuchender,

Sie haben darum gebeten, dass wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um Sie bei der Arbeit mit einem Kind zu unterstützen, das Probleme in der emotionalen und sozialen Entwicklung hat.

Wir möchten mit Ihnen als erstes ein Vorgespräch führen und bitten Sie dazu um die Beantwortung bzw. Vervollständigung folgender Fragen. Diese Informationen erleichtern die Vorbereitung dieses Gespräches sowie die weitere Arbeit.

Bitte denken Sie daran, dass Beratungen bei Namensnennung einer Schülerin oder eines Schülers nur bei Übersendung einer Schweigepflichtentbindung durch die Eltern vorgenommen werden können.

Name der Schülerin/ des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beginn der Schulpflicht: \_\_\_\_\_

Schulbesuchsjahr: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Klassenstärke: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Ihr Name \_\_\_\_\_

Funktion (Klassenlehrer/Fachlehrer,...) \_\_\_\_\_

Anschrift der Schule \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon Schule: \_\_\_\_\_ privat: \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Bitte beschreiben Sie kurz das problematische Verhalten.

Welche Hilfen wurden bereits angeboten oder wahrgenommen?

Welche Personen und Institutionen sind eingebunden?

Schweigepflichtentbindung  ist beigefügt  
 ist nicht beigefügt

Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen an:

Rotenburger Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung  
*Adresse/E-Mail-Adresse muss noch eingesetzt werden*

Datum:

## Rotenburger Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (RBZ)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Sie haben darum gebeten, dass wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um Sie bei der Arbeit mit einem Kind zu unterstützen, das Probleme in der emotionalen und sozialen Entwicklung hat.

Wir möchten mit Ihnen als erstes ein Vorgespräch führen und bitten Sie dazu um die Beantwortung bzw. Vervollständigung folgender Fragen. Diese Informationen erleichtern die Vorbereitung dieses Gespräches sowie die weitere Arbeit.

Bitte denken Sie daran, die Schule des Kindes über die Kontaktaufnahme mit uns zu informieren.

Name der Schülerin/ des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beginn der Schulpflicht: \_\_\_\_\_

Schulbesuchsjahr: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Klassenstärke: \_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Ihr Name \_\_\_\_\_

Funktion (Klassenlehrer/Fachlehrer,...) \_\_\_\_\_

Anschrift der Schule \_\_\_\_\_

Telefon Schule: \_\_\_\_\_ privat: \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Bitte beschreiben Sie kurz das problematische Verhalten.

Welche Hilfen wurden bereits angeboten oder wahrgenommen?

Welche Personen und Institutionen sind eingebunden?

Sofern Sie als Erziehungsberechtigte nicht zugleich Personensorgeberechtigte sind, fügen Sie bitte eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten bei.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen an:

Rotenburger Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (RBZ)  
Adresse/E-Mail-Adresse muss noch eingesetzt werden

Datum:

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Jugendamt und den Schulen**  
**zur Umsetzung des Schutzauftrags**  
**bei Kindeswohlgefährdung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,  
Außenstelle Rotenburg  
– im Folgenden „Landesschulbehörde“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 8a und 8b Abs. 1, § 81 SGB VIII sowie  
gemäß § 4 KKG und § 25 NSchG die folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

(2) § 4 KKG (Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) verpflichtet Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung, von denen sie während des Unterrichts, der Pausen, eines Schulausflugs oder während der Nachmittagsbetreuung Kenntnis erlangt haben, zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden.

### **§ 2 Umsetzung der Vereinbarung**

(1) Die Landesschulbehörde informiert die Schulen über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

(2) Das Jugendamt informiert alle zuständigen Fachkräfte über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

### **§ 3 Aufgaben und Handlungsschritte der Schule**

(1) Werden einer Lehrkraft oder einer schulischen Betreuungskraft in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so dokumentiert sie diese mithilfe des Beobachtungsbogens (Anlage 1) und leitet die Dokumentation an die Schulleitung weiter.

(2) Die Schulleitung trifft eine Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte:

1a. Eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft erörtert mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation, trifft mit ihnen eine Vereinbarung zur Problembewältigung und/oder wirkt auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin (z.B. sonderpädagogische Unterstützung, Unterstützung durch Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen, Leistungen der Gesundheitshilfe, Leistungen zur Förderung der Bildung und Teilhabe oder Jugendhilfeleistungen).

1b. Ist ein Vorgehen nach Nr. 1a erfolglos, prüfen die beteiligten Lehr- und Betreuungskräfte mit der Schulleitung, ob eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an das Jugendamt erforderlich ist, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen abzuwenden. Die Meldung erfolgt über den Bogen: Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3). Die Personensorgeberechtigten sowie das betroffene Kind oder der Jugendliche werden über eine geplante Mitteilung informiert, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.

2. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung des Ablaufs Nr. 1a bis Nr. 1b nach Einschätzung der Schulleitung das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, ist eine sofortige Meldung beim Jugendamt angezeigt. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Die Meldung erfolgt telefonisch und über den Bogen: Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 3). Die Meldung wird durch die Schulleitung an das Jugendamt per Fax übersandt.

#### **§ 4 Aufgaben und Handlungsschritte des Jugendamtes**

(1) Geht eine Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ein (Anlage 3), setzt sich die zuständige Fachkraft des Jugendamtes mit der Schule in Verbindung. Das Jugendamt bestätigt den Eingang, informiert über das weitere Vorgehen und übernimmt die Verantwortung für die weitere Prüfung und Bearbeitung. Eine Information über weitere eingeleitete Maßnahmen erfolgt nur mit der Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

(2) Das Jugendamt stellt zu den Behördenöffnungszeiten seine Erreichbarkeit sicher (siehe Anlage 4). Falls außerhalb der Behördenöffnungszeiten eine akute Kindeswohlgefährdung angezeigt werden muss, wird die Meldung von der Einsatzleitstelle des Landkreises (Tel. 04281/1011) aufgenommen.

#### **§ 5 Informationsveranstaltung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung**

Das Jugendamt bietet in Abstimmung mit der Landesschulbehörde eine Informationsveranstaltung für Schulleiter und Schulleiterinnen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung an. Die Kosten trägt der Landkreis.

#### **§ 6 Fachliche Beratung der Schule durch das Jugendamt**

(1) Die Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft kann sich zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung an das Jugendamt wenden und Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII) in Anspruch nehmen. Die Einschaltung der Fachkraft erfolgt über einen Anforderungsbogen (Anlage 2), der mit dem anonymisierten bzw. pseudonymisierten Beobachtungsbogen (Anlage 1) per Fax übersandt wird.

(2) Das Jugendamt nennt der Schule die Ansprechpartner/innen für die fachliche Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 2 KKG (Anlage 4).

(3) Nach Eingang der Anforderung einer Beratung gem. § 4 Abs. 2 KKG (Anlage 2) und der Übersendung des Beobachtungsbogens (Anlage 1) setzt sich die Fachkraft des Jugendamtes unverzüglich telefonisch mit dem von der Schule genannten Ansprechpartner in Verbindung. Es erfolgt eine Abstimmung, ob eine telefonische Beratung ausreicht oder ob ein Gesprächstermin zur Erörterung vereinbart werden soll. Die Fachkraft des Jugendamtes

unterstützt die Schule bei der Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und wie das Problem bewältigt werden kann.

### § 7 Datenschutz

(1) Die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 61- 65 SGB VIII sowie der schulgesetzlichen Bestimmungen gemäß § 31 NSchG.

(2) Die Schule ist nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn sie ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält.

### § 8 Evaluation

Bewährte Aspekte der Kooperation sollen ebenso wie Notwendigkeiten der Weiterentwicklung der Abläufe ermittelt werden. Die Ergebnisse der Kooperation werden von der Landesschulbehörde und dem Jugendamt nach Ablauf eines Jahres und anschließend nach Bedarf ausgewertet.

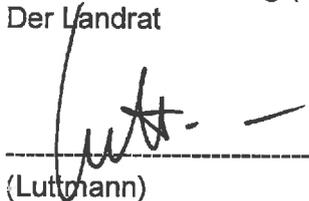
### § 9 Vereinbarung:

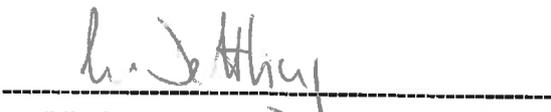
(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung aus 2008 und tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den *11.11.2013*

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

  
-----  
(Lutzmann)

  
-----  
(Niedersächsische Landesschulbehörde)

### Anlagen:

1. Beobachtungsbogen Schule
2. Anforderung fachliche Beratung durch Jugendamt
3. Meldebogen Kindeswohlgefährdung Schule
4. Ansprechpartner beim Jugendamt und Beratungshilfen
5. Rechtliche Grundlagen

## Information an die Schulleitung Beobachtungen zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Schule (Name, Anschrift, Tel.):

Kind/Jugendliche/r, männlich/weiblich, Alter:

Äußere Erscheinung und Verhalten der Schülerin / des Schülers	Beobachtung		
	Zeitpunkt	Kontext	Durch wen beobachtet?
Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen			
Massive oder wiederholte Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache			
Erhebliche Unter-/Überernährung			
Wiederholt Hygienemängel, witterungsunangemessene Bekleidung			
Massive oder wiederholte Schulversäumnisse			
Deutliche und auffällige Veränderung im Sozial- und Kontaktverhalten			
Emotionale und psychosomatische Auffälligkeiten (z.B. Angst, Aggression, Einnässen, Einkoten)			
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen			
Erheblich sexualisiertes Verhalten oder sexuelle Übergriffe			
Hinweise auf gravierenden Medienkonsum			
Rausch- oder Benommenheitszustände (Drogen, Medikamente)			
Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit ohne Erziehungsberechtigte			

Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
--	--	--	--

Äußere Erscheinung und Verhalten der Eltern	Beobachtung		
	Zeitpunkt	Kontext	Durch wen beobachtet?
Nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung			
Massive Beschimpfung oder Erniedrigung des Kindes			
Ankündigung unzulässiger Erziehungsmaßnahmen			
Zugang zu jugendgefährdenden Medien wird erlaubt			
Notwendige medizinische Behandlung werden nicht in Anspruch genommen			
Isolierung des Schülers (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)			
Eltern berichten über Vorfälle häuslicher Gewalt			
Rausch- oder Benommenheitszustände (Drogen, Medikamente)			
Eltern wirken psychisch beeinträchtigt			

Familiäre Bedingungen	Beobachtung		
	Zeitpunkt	Kontext	Durch wen beobachtet?
Bedrohliche finanzielle Notlage			
Fehlende Beaufsichtigung und Versorgung während der Abwesenheit der Eltern			
Wohnverhältnisse unzureichend, erhebliche hygienische Mängel			

**Sonstige Hinweise:**

\_\_\_\_\_  
**Datum**

\_\_\_\_\_  
**Lehrkraft**

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Jugendamt  
Fax 04621/983-2549

**Anforderung einer fachlichen Beratung gem. § 4 Abs. 2 KKG  
wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung**

**Meldende Schule:**

Bezeichnung:

Anschrift:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

Name der Lehrkraft:

Anliegend wird der pseudonymisierte Beobachtungsbogen der Schule zur Vorbereitung übersandt.

Hinweise zur Kontaktaufnahme und Terminabsprache:

(Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter)

**Anlage**

Beobachtungsbogen

## Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

### Meldende Stelle

Name:

Anschrift:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

Name der meldenden Lehrkraft:

Funktion:

Am besten erreichbar:

### **1. Persönliche Daten des Kindes und seiner Bezugspersonen**

Name des Kindes:

Vorname des Kindes:

geboren am:

Straße, PLZ, Ort

#### Sorgerechtsinhaber

Eltern

Mutter

Vater

Pfleger/Vormund

Name des Pflegers/Vormunds:

Anschrift des Pflegers/Vormunds:

PLZ/Ort:

#### Das Kind wohnt bei

seinen Eltern

seiner Mutter

seinem Vater  Pflegeeltern

Großeltern

andere und zwar:

#### Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Name der Mutter:

Vorname der Mutter:

Straße, PLZ, Ort

Geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Name des Vaters:

Vorname des Vaters:

Straße, PLZ, Ort

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Weitere Kinder der Familie soweit bekannt:

	<u>Alter</u>	<u>Aufenthaltsort</u>
1.		
2.		
3.		
4.		

## **2. Angaben zum aktuellen Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

Welche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wurden festgestellt?

Durch wen wurden sie festgestellt?

Wie wurden sie festgestellt?

Wann wurden sie festgestellt?

Wie oft wurden sie festgestellt?

Gibt es direkte Äußerungen des Kindes zur Gefährdung?

nein  ja

wenn ja, welche:

Gibt es Fachkräfte anderer Einrichtungen oder weitere Zeugen, die die Gefährdung bemerkt bzw. beobachtet haben (könnten)?

nein  ja

wenn ja,

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

### 3. Risiko und Belastungsfaktoren

Sind Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen des Minderjährigen bekannt?

ja  nein

wenn ja, welche:

Gibt es Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Eltern/ einem Elternteil, bei Erziehungsberechtigten (z.B. Pflegeeltern) oder bei einem Haushaltsangehörigen?

ja  nein

wenn ja, welche:

### 4. Bisherige Angebote und Maßnahmen der meldenden Stelle

Wurde den Eltern/Erziehungsberechtigten bereits Unterstützung zur Behebung der Kindeswohlgefährdung angeboten?

nein

Begründung:

ja

wann:

Art der Unterstützung:

Ergebnis:

Wurden weitere Dienste und Institutionen informiert?

nein  ja

wenn ja:

Name/Bezeichnung des Dienstes/der Institution:

Ergebnis:

Wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet werden soll?

nein

Begründung:

ja

Welche Reaktionen zeigten die Eltern/Erziehungsberechtigten?

## 5. **Kooperation mit dem Jugendamt**

Darf der Name der meldenden Lehrkraft genannt werden?

ja

nein

Begründung:

Gibt es Anregungen, wie die Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten günstig gestaltet werden kann?

Gibt es Angebote für eine Zusammenarbeit bei der weiteren Überprüfung des Gefährdungsverdacht?

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Lehrkraft)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter)

# **Kindeswohlgefährdung – Ansprechpartner beim Jugendamt und Beratungshilfen**

## **Standorte des Jugendamtes:**

- Rotenburg (Wümme)  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261/983-2501  
Fax: 04261/983-2549
- Bremervörde  
Amtsallee 7  
27432 Bremervörde  
Tel.: 04761/983-4501  
Fax: 04261/983-4548
- Zeven  
Mückenburg 26  
27404 Zeven  
Tel.: 04281/983-6020  
Fax: 04281/ 983-6030

E-Mail: [jugendamt@lk-row.de](mailto:jugendamt@lk-row.de)

Per E-Mail übersandte Nachrichten werden umgehend an die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes weitergeleitet.

Wenn eine besondere Gefährdungssituation vorliegt, können Sie außerhalb der Dienstzeiten die Bereitschaftsdienste einschalten. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Rettungsleitstelle unter Tel.: 04281/1011.

## **Fachliche Beratung des Jugendamtes für Schulen**

- Standort Rotenburg (Wümme)  
Ulrike Helle, Tel. 04261/983-2520, Fax 04261/983-2549
- Standorte Zeven und Bremervörde  
Sigrid Koopmann, Tel. 04761/983-4520, Fax 04261/983-4548

## **BISS - Beratungs- und Interventionsstelle in Fällen häuslicher Gewalt**

Mückenburg 26, Zeven  
Tel.: 04281/983-6060

## **Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt „Wildwasser“**

Bahnhofstraße 2, Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261/2525

## **Rechtliche Grundlagen zur Zusammenarbeit Schule – Jugendamt im Kinderschutz**

### **§ 81 SGB VIII Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

...

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

...

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

### **§ 25 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz NSchG**

(3) Schulen arbeiten mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

### **§ 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## **Vereinbarung**

**zwischen dem Jugendamt und den Schulen  
zur Kooperation bei erzieherischem Hilfebedarf  
und bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,  
Außenstelle Rotenburg  
– im Folgenden „Landesschulbehörde“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß § 81 SGB VIII sowie  
§ 25 NSchG folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Kooperationsauftrag**

(1) Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Sie arbeiten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen, aber mit unterschiedlichem Auftrag, Kompetenzen und Methoden. Eine Kooperation beider Institutionen ist besonders dann notwendig, wenn Kinder und Jugendliche schwierige Lebenssituationen nicht mehr bewältigen können, auffällige Verhaltensweisen entwickeln und im familiären und schulischen Lebensbereich Probleme auftreten. Die Vernetzung, wechselseitige Nutzung der jeweiligen Fachkompetenzen und eine verbindliche Vereinbarung der Zusammenarbeit sind Voraussetzung für ein zielgerichtetes und abgestimmtes Vorgehen. Sie tragen zur Effektivität der Hilfeleistungen gem. §§ 27 ff. SGB VIII bzw. gem. § 35a SGB VIII und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG).

(3) Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus §§ 1 und 2 SGB VIII. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, bleiben davon unberührt (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

(4) Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule findet in allen Schulformen statt. Die strukturelle Zusammenarbeit basiert auf den rechtlichen Grundlagen gemäß § 81 SGB VIII, § 25 NSchG sowie ergänzend auf Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums.

(5) Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule setzt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie die altersgerechte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten voraus.

## **§ 2 Umsetzung der Vereinbarung**

(1) Die Landesschulbehörde informiert die Schulen über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

(2) Das Jugendamt informiert alle zuständigen Fachkräfte über diese Vereinbarung und stellt die Umsetzung dieser Vereinbarung sicher.

### **§ 3 Datenschutz**

(1) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das daraus abgeleitete Transparenzgebot verpflichtet die Kooperationspartner, die Personensorgeberechtigten - vor der Weiterleitung von Informationen an Dritte - über diesen geplanten Schritt zu informieren und eine Erlaubnis (Schweigepflichtsentbindung) einzuholen (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG ). Die Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung und -nutzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 61- 65 SGB VIII sowie der schulgeseztlichen Bestimmungen gemäß § 31 NSchG.

(2) Eine Ausnahme ergibt sich, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dann richtet sich das weitere Vorgehen nach der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den Schulen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

### **§ 4 Aufgaben und Handlungsschritte**

Schule und Jugendhilfe kooperieren insbesondere in den Fällen, in denen eine notwendige Unterstützung durch die Jugendhilfe oder die Schule allein nicht mehr sichergestellt werden kann. Für die Kooperation ergeben sich - abhängig von der Ausgangslage - unterschiedliche Aufgaben und Handlungsschritte:

#### **A. Aufgaben und Handlungsschritte der Schule**

##### **Ausgangslage: Die Schule bittet das Jugendamt um Prüfung, ob Unterstützung durch die Jugendhilfe geleistet werden kann**

(1) Werden einer Lehrkraft oder einer schulischen Betreuungskraft Entwicklungsprobleme und Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes oder Jugendlichen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, durch Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, durch Mitteilungen der Schülerin/des Schülers, aufgrund eigener Beobachtungen oder durch Hinweise Dritter bekannt, informiert sie die Schulleitung. Die Schulleitung trifft eine Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte:

1. Die Schule führt in Wahrnehmung Ihres Auftrags Gespräche mit den Personensorgeberechtigten sowie mit der Schülerin/dem Schüler, entwickelt einen Förderplan bzw. eine Vereinbarung zur Bewältigung des Problems und lädt ggf. zur Klassenkonferenz ein. Gegebenenfalls leitet die Schule nach Maßgabe der Verordnung und den Ergänzenden Bestimmungen zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ein entsprechendes Verfahren ein.

Zur Beratung und Unterstützung können das Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mobiler Dienst), eine Lehrkraft des Mobilen Dienstes Autismus-Spektrum-Störungen oder die Fachberatung sonderpädagogische Förderung und Inklusion einbezogen werden.

2. Die Leistungen der Schulen oder der Landesschulbehörde stehen neben den Leistungen der Jugendhilfe und sind bestmöglich und verantwortungsvoll durchzuführen (§ 10 SGB VIII). Sofern die Inanspruchnahme von Hilfen anderer Leistungsträger (z.B. Leistungen gemäß SGB II - Bildungs- und Teilhabepaket, SGB V - Gesundheitshilfe, SGB VIII - Jugendhilfe und SGB XII - Eingliederungshilfe) angeregt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Beratungs- und Entscheidungskompetenz beim anderen Leistungsträger liegt. Vorfestlegungen über Art und Umfang einer Hilfe sind zu vermeiden.

3. Wenn sich herausstellt, dass die Fördermaßnahmen der Schule nicht ausreichend sind, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen erfolglos bleiben, Anregungen zur Inanspruchnahme außerschulischer Hilfen nicht genutzt werden oder wenn die Personensorgeberechtigten auf Gesprächsangebote nicht reagieren, entscheidet die Schulleitung, ob das Jugendamt zur Prüfung eines Hilfebedarfs eingeschaltet wird.

4. Eine Mitteilung an das Jugendamt zur Prüfung eines Hilfebedarfs enthält Angaben über:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift, des/der Schülers/Schülerin
- Name, Anschrift der Personensorgeberechtigten
- Angaben zum Schulbesuch und Problembeschreibung
- bereits getroffene und geplante schulische Fördermaßnahmen, Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen
- Beteiligte Lehr- und Fachkräfte der Schule, ggf. bereits eingeschaltete weitere Fachkräfte und Institutionen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen und Ergebnis der Beteiligung

In den Fällen, in denen eine Mitteilung an das Jugendamt gegangen ist, wird das Jugendamt im Nachgang über alle besonderen Vorkommnisse, die für eine Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen von Interesse sind (Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen o.ä.), informiert. Bei einem Schulwechsel werden mit der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung die Mitteilung an das Jugendamt sowie Entscheidungen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an die aufnehmende Schule übersandt.

Die Mitteilung an das Jugendamt mit der Bitte um Prüfung, ob Unterstützung durch das Jugendamt zu leisten ist, wird durch die Schulleitung an das Jugendamt übersandt. Die Personensorgeberechtigten werden über die Mitteilung informiert. Gegenüber den Personensorgeberechtigten wird die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt angeregt. Anregungen über Art und Umfang einer konkret zu gewährenden Hilfe, die nicht über die Schule finanziert wird, erfolgen nicht.

#### **Ausgangslage: Die Schule wird vom Jugendamt um Unterstützung zur Bedarfsfeststellung und um Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung gebeten**

(1) Die Schule unterstützt das Jugendamt auf Anfrage soweit dies zur Feststellung eines Hilfebedarfs bei auftretenden Entwicklungsproblemen und Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes oder Jugendlichen und im Rahmen einer laufenden Jugendhilfeleistung erforderlich ist. Ein Informationsaustausch ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten ist nur möglich, wenn diese vorher das Jugendamt von der Schweigepflicht entbunden haben. Die vom Jugendamt erbetenen Berichte und Unterlagen werden durch die Schulleitung an das Jugendamt gemäß § 31 NSchG übersandt.

#### **B. Aufgaben und Handlungsschritte des Jugendamtes**

##### **Ausgangslage: Das Jugendamt wird von der Schule gebeten, zu prüfen, ob Unterstützung durch Jugendhilfe geleistet werden kann**

(1) Vom Jugendamt wird der Empfang der Mitteilung mit der Bitte um Prüfung, ob Unterstützung durch das Jugendamt geleistet werden kann, bestätigt und die zuständige Fachkraft benannt. Das Jugendamt übernimmt die Verantwortung für die weitere Prüfung und Bearbeitung. Ein Informationsaustausch ohne Beteiligung der Personensorgeberechtigten ist nur möglich, wenn diese vorher das Jugendamt von der Schweigepflicht entbunden haben.

(2) Das Jugendamt berät die Personensorgeberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungsansprüche des SGB VIII und informiert über Mitwirkungspflichten. Voraussetzung für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfen gem. §§ 27 ff. oder § 35a SGB VIII vorliegen, ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten und die Bereitschaft der Leistungsadressaten, eine Hilfe anzunehmen (siehe Anlage 2 - Erläuterungen zu den Leistungsbereichen Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe).

(3) Vor der Entscheidung über eine Hilfestellung führt das Jugendamt eine sozialpädagogische Diagnose durch. Wenn zur Feststellung eines Hilfebedarfs die Beteiligung der Schule erforderlich erscheint, bittet das Jugendamt die Personensorgeberechtigten um eine Entbindung von der Schweigepflicht und holt erforderlichenfalls weitere Informationen ein.

(4) Die Entscheidung, ob die beantragte Hilfe notwendig und geeignet ist, trifft das Jugendamt gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Zu jedem gestellten Antrag werden ein schriftlicher Bescheid und ein Hilfeplan erstellt, die Angaben zum Hilfebedarf, zur Art der Hilfe sowie zu den notwendigen Leistungen enthalten.

(5) Eine Information an die Schule über erfolgte Beratungen oder eingeleitete Maßnahmen erfolgt nur mit der Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Nur in diesen Fällen ist eine Beteiligung der Schule an der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII möglich. In geeigneten Fällen wirbt das Jugendamt bei den Personensorgeberechtigten darum, eine Beteiligung der Schule zu ermöglichen.

(6) Wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, eine erforderliche Hilfe anzunehmen und festgestellt wird, dass diese Ablehnung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt, schaltet das Jugendamt das Familiengericht ein.

### **Ausgangslage: Das Jugendamt prüft, ob Jugendhilfe geleistet werden kann und bittet die Schule um Unterstützung**

(1) Wenn zur Feststellung eines Hilfebedarfs nach §§ 27 ff SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) die Beteiligung der Schule erforderlich erscheint, nimmt das Jugendamt Kontakt mit der Schule auf, klärt in einem Gespräch die bestehenden Fragen oder bittet um Übersendung eines Berichtes, schulischer Förderpläne, Fördergutachten bzw. – soweit ergangen - um den Bescheid zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung, ob die beantragte Hilfe notwendig und geeignet ist, trifft das Jugendamt gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Zu jedem gestellten Antrag werden ein schriftlicher Bescheid und ein Hilfeplan erstellt, die Angaben zum Hilfebedarf, zur Art der Hilfe sowie zu den notwendigen Leistungen enthalten.

(3) Das Jugendamt beauftragt die für die Leistungserbringung geeigneten Träger/Fachkräfte und ist gem. § 36 SGB VIII für die Hilfeplanung verantwortlich. Soll eine Eingliederungshilfe in Form einer schulischen Integrationshilfe oder Lerntherapie (Legasthenie, Dyskalkulie) gewährt werden, wird die Schule vor Beginn der Leistung über die Entscheidung des Jugendamtes informiert. Bei anderen Leistungen ist eine Information über eingeleitete Hilfen nur möglich, wenn das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erteilung des Einverständnisses wird seitens des Jugendamtes angestrebt.

(4) Im Zuge der Fortschreibung einer Hilfeplanung bittet das Jugendamt in Einzelfällen die Schule um Mitteilung, welche Veränderungen seit Hilfebeginn festzustellen sind und berücksichtigt diese Erkenntnisse bei der weiteren Hilfeplanung.

### **§ 5 Evaluation**

Bewährte Aspekte der Kooperation sollen ebenso wie Notwendigkeiten der Weiterentwicklung der Abläufe ermittelt werden. Die Ergebnisse der Kooperation werden von der Landesschulbehörde und dem Jugendamt nach Ablauf eines Jahres und anschließend nach Bedarf ausgewertet. Eine Auswertung kann von beiden Seiten (Jugendamt bzw. Niedersächsische Landesschulbehörde) angeregt werden.

## **§ 6 Vereinbarung**

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

-----  
(Luttmann)

-----  
(Niedersächsische Landesschulbehörde)

## **Anlagen**

1. Flyer „Leistungen der Jugendhilfe“
2. Informationsblatt „Leistungen der Jugendhilfe - Erläuterungen zu den Leistungsbereichen“
3. Informationsblatt „Schulische Integrationshilfe gemäß § 35a SGB VIII - Informationen zum Verfahren des Jugendamtes“
4. Beratungsangebote NLSchB

## Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)

### Standorte des Jugendamtes

- Rotenburg (Wümme)  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261/983-2501
- Bremervörde  
Amtsallee 7  
27432 Bremervörde  
Tel.: 04761/983-4501
- Zeven  
Mückenburg 26  
27404 Zeven  
Tel.: 04281/983-6020

E-Mail: [jugendamt@lk-row.de](mailto:jugendamt@lk-row.de)

Wenn eine akute Gefährdungssituation vorliegt, können Sie außerhalb der Dienstzeiten die Bereitschaftsdienste einschalten.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Rettungsleitstelle unter  
Tel.: 04281/1011.

## Weitere Beratungsangebote:

### Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Rotenburg (Wümme)

27432 Bremervörde, Amtsallee 10

Telefonische Kontaktaufnahme:  
04761/983-4543

### BISS - Beratungs- und Interventionsstelle in Fällen häuslicher Gewalt

27404 Zeven, Mückenburg 26  
Tel.: 04281/983-6060

### Frauenhaus

Tel.: 04281/8367

### Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote des Landkreises

Homepage: [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

### Bundesweite „Nummer gegen Kummer“

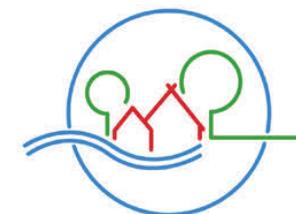
Kinder- und Jugendtelefon Tel. 0800/1110333  
Elterntelefon Tel. 0800/1110550  
(Anrufe sind kostenfrei)

### Hilfreiche Beratungs- und Informationsangebote für Familien

Homepage: [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

## Landkreis Rotenburg <sup>(Wümme)</sup>

Der Landrat  
Jugendamt



## Leistungen der Jugendhilfe



## im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes ist das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes

- bieten darauf aufbauend Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und junge Menschen an.
- beteiligen Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen
- nehmen bei Kindeswohlgefährdungen ihren Schutzauftrag verantwortungsbewusst wahr.

Nähere Informationen erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes oder unter [www.landkreis-row.de](http://www.landkreis-row.de).



**Das Jugendamt berät, unterstützt und schützt.**

## Beratung und Unterstützung:

- Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Begrüßungsbesuche für Familien mit Erstgeborenen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Beratung in Fragen zur Ausübung des Sorgerechtes und des Umgangsrechts
- Beratung in Fällen häuslicher Gewalt
- Beratung von Einzelvormündern
- Beratung von Pflegeeltern und Adoptiveltern
- Beratung in Fragen der Kinderbetreuung
- Beratung und Förderung von Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Übernahme von Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften
- Auskunft über Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen
- Beurkundung von Vaterschaftsfeststellungen und von Sorgeerklärungen
- Vermittlung geeigneter Hilfen für Mütter/Väter und Kinder
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- Hilfen zur Erziehung
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfen für junge Volljährige
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Unterhaltsvorschuss

- Vermittlung von Kindertagespflege
- Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen
- Adoptionsvermittlung
- Mitwirkung in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht
- Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen
- Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit Anbietern von Jugendhilfeleistungen
- Jugendhilfeplanung

## Schutz von Kindern und Jugendlichen:

- Krisenhilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche bei Tag und Nacht
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Jugendschutzkontrollen
- Überprüfung von Tages-, Pflege-, und Adoptivbewerberinnen/-bewerbern und Erteilung einer Pflegerlaubnis
- Aufbau und Koordinierung der Netzwerke „Frühe Hilfen“



## Leistungen der Jugendhilfe - Erläuterungen zu den Leistungsbereichen

### Hilfe zur Erziehung und zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

#### Hilfe zur Erziehung

Personensorgeberechtigte erhalten bei der Erziehung ihres Kindes Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Gewährung erfolgt über das örtlich zuständige Jugendamt.

Im SGB VIII sind die einzelnen Hilfeformen, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewährt werden können, aufgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen:

<b>Ambulante Form</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erziehungsberatung</li><li>• Soziale Gruppenarbeit</li><li>• Erziehungsbeistandschaft</li><li>• Sozialpädagogische Familienhilfe</li></ul>
<b>Teilstationäre Form</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuung in einer Tagesgruppe</li><li>• Betreuung in geeigneten Formen der Familienpflege</li></ul>
<b>Stationäre Form</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vollzeitpflege</li><li>• Betreuung in einer Heimeinrichtung</li><li>• Inobhutnahme</li></ul>

#### Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Hilfen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) werden bei seelischen Behinderungen gewährt, die auf psychische Störungen mit Krankheitswert zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Hilfestellung ist, dass

1. die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zur Feststellung des Hilfebedarfs nach § 35a SGB VIII hat das Jugendamt zunächst zu prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Zur Feststellung der seelischen Störung wird gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII ein fachärztlicher/psychotherapeutischer Befundbericht (Stellungnahme bezüglich der Abweichung der seelischen Gesundheit) eingeholt. Zur Klärung der Frage, ob eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, werden nähere Informationen zum Verhalten und zur Lebenssituation des jungen Menschen erhoben (sozialpädagogische Diagnose).

Die Eingliederungshilfe wird im Bedarfsfall in folgender Form gewährt:

<b>Ambulante Form</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Lerntherapie bei Legasthenie-/Dyskalkulie</li><li>• Autismustherapie</li><li>• Schulische Integrationshilfe</li></ul>
<b>Teilstationäre Form</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuung in einer Tagesgruppe mit speziellen Förderangebot gem. § 35a SGB VIII</li></ul>
<b>Stationäre Form</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Betreuung in einer Heimeinrichtung mit speziellen Förderangebot gem. § 35a SGB VIII</li></ul>

### **Antragsverfahren, Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplanverfahren**

Das Jugendamt berät Personensorgeberechtigte über Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungsansprüche des SGB VIII und informiert über Mitwirkungspflichten. Voraussetzung für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfen gem. §§ 27 ff. oder § 35a SGB VIII vorliegen, ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten und die Bereitschaft der Leistungsadressaten, eine Hilfe anzunehmen.

Vor der Entscheidung über eine Hilfestellung führt das Jugendamt eine sozialpädagogische Diagnose durch. Die Sozialpädagogische Diagnose ist das Ergebnis einer systematischen Erhebung und Auswertung. Die Diagnose dient sowohl zur Abwägung von Risiken, Ressourcen und Hilfebedarfen als auch zur Entwicklung geeigneter Unterstützungsleistungen.

Das Jugendamt prüft sodann, ob es vorrangige Verpflichtungen anderer Träger gibt (z.B. Leistungen nach dem SGB V - Krankenhilfe, nach dem SGB XII - Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen oder Fördermaßnahmen der Schulen)

Die Entscheidung, ob die beantragte Jugendhilfeleistung notwendig und geeignet ist, trifft das Jugendamt gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Bei der Ausgestaltung der konkreten Hilfe ist ein Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger zu berücksichtigen. Dieses Recht bezieht sich ausschließlich auf die Gestaltung von Hilfen, die laut vorheriger Feststellung des Jugendamtes geeignet und erforderlich sind. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, eine erforderliche Hilfe anzunehmen und festgestellt wird, dass diese Ablehnung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt, schaltet das Jugendamt das Familiengericht ein. Wenn die Ablehnung nicht zu einer Kindeswohlgefährdung führt, ist diese nicht geeignet und kann deshalb nicht eingeleitet werden.

Durch die Gewährung einer Hilfe wird das Sorgerecht der Personensorgeberechtigten nicht eingeschränkt. Die Personensorgeberechtigten bleiben für alle Belange die ersten Ansprechpartner.

Zu jedem gestellten Antrag werden ein schriftlicher Bescheid und ein Hilfeplan erstellt, die Angaben zum Hilfebedarf, zur Art der Hilfe sowie zu den notwendigen Leistungen enthalten.

### **Leistungserbringung**

Leistungen der Jugendhilfe dürfen gemäß § 72 SGB VIII nur durch Fachkräfte angeboten werden. Das Jugendamt beauftragt freie Träger der Jugendhilfe mit der Leistungserbringung. Voraussetzung ist, dass diese mit dem örtlich zuständigen Jugendamt eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen haben. Grundlage für die Leistungserbringung sind die für die jeweilige Hilfeart vom Jugendamt vorgegebenen Mindeststandards sowie der individuelle Hilfeplan. Die Leistungsträger werden vom Jugendamt beauftragt, mit den beteiligten Fach- und Lehrkräften eng zu kooperieren.



## **Schulische Integrationshilfe gemäß § 35a SGB VIII – Informationen zum Verfahren des Jugendamtes**

### **1. Antragstellung und Prüfung**

Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung eines Anspruches gemäß § 35a SGB VIII (schulische Integrationshilfe) ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten.

Die Personensorgeberechtigten werden nach einem Erstgespräch gebeten, einen Fragebogen auszufüllen und Nachweise (z.B. Befundberichte, Schulzeugnisse) einzureichen. Parallel dazu wird die Schule um Beantwortung des Fragebogens (Rotenburger Lehrerfragebogen) und um Übersendung des Förderkonzeptes bzw. (soweit vorhanden) des Fördergutachtens gebeten. Soweit vorhanden werden der Bericht des Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS und der Bescheid über die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung angefordert. Liegt eine Autismusstörung vor, wird zusätzlich eine Stellungnahme der Lehrkraft des Mobilen Dienstes Autismus-Spektrum-Störungen der Niedersächsischen Landes-schulbehörde erbeten.

Zur Klärung der Frage, inwieweit die Teilhabe am Leben in der Schule beeinträchtigt ist, wird in der Regel eine Hospitation im Unterricht durch eine Fachkraft des Jugendamtes durchgeführt.

Sobald die angeforderten Berichte und Unterlagen eingegangen sind, werden diese durch eine psychologische Fachkraft des Jugendamtes ausgewertet. Ergibt ihre Prüfung, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wird die fallzuständige sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes beauftragt, gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und einem Leistungsträger einen Hilfeplan zu entwickeln und die Genehmigung zur Einleitung der Hilfe einzuholen.

### **2. Leistungsgewährung**

Die Personensorgeberechtigten sowie der Leistungsträger erhalten nach Abschluss der Prüfung einen schriftlichen Bescheid mit Angaben zu Art, Dauer und Umfang der bewilligten Hilfe.

Die Hilfe wird i. d. R. für die Dauer eines Jahres gewährt. In Einzelfällen (z. B. bei chronischen Entwicklungsstörungen wie dem Asperger-Syndrom) kann die Hilfe darüber hinaus gewährt werden.

Der Umfang der Hilfestellung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und gliedert sich auf in zwei Bereiche:

1. Für die Fallkoordination (Steuerung, Austausch mit dem Jugendamt, Begleitung der in der Schule zur Integrationshilfe eingesetzten Fachkraft, Austausch mit den Eltern bzw. den beteiligten Lehrkräften sowie den ROBUS- und anderen Fachkräften) werden bis zu zwei Stunden wöchentlich zur Verfügung gestellt.
2. Die unmittelbar für den jungen Menschen geleistete Integrationshilfe wird i. d. R. mit 20 Stunden pro Woche umgesetzt.

Wenn durch die geplante Teilnahme an einem Schulausflug, einer Klassenfahrt oder einem Schulpraktikum ein zusätzlicher Bedarf entsteht, wird nach Vorlage eines Nachweises der Schule und auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Jugendamt geprüft, ob eine Erhöhung der Stundenzahl möglich ist.

### **3. Gestaltung der Leistung**

Die Leistung wird ausschließlich angeboten durch freie Träger der Jugendhilfe, die mit dem Jugendamt eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung abgeschlossen haben und vom Jugendamt mit der Leistungsgewährung in diesem Einzelfall beauftragt wurden. Der Träger setzt geeignete Fachkräfte ein, sorgt erforderlichenfalls für eine Vertretungskraft und nimmt seinen Mitarbeitern gegenüber alle Pflichten als Arbeitgeber wahr.

Die im Rahmen der schulischen Integrationshilfe zur Koordination und zur Arbeit mit Eltern und Lehrkräften eingesetzten Fachkräfte haben ein Studium der Sozialarbeit, Sozial-, Sonder- bzw. Heilpädagogik abgeschlossen. Die Fachkräfte haben Kenntnisse über die entsprechenden Störungsbilder der Hilfeempfänger/innen.

Die im Rahmen der schulischen Integration unmittelbar mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen zusammenwirkende Fachkraft hat eine pädagogische oder vergleichbare abgeschlossene Ausbildung und verfügt ebenfalls über Kenntnisse des Störungsbildes der Hilfeempfänger/innen.

Die vom Jugendamt beauftragten Träger bieten u. a. folgende Leistungen an:

- Die Kontaktaufnahme zu Mitschülern und die Einbindung in Gruppenaktivitäten werden unterstützt.
- Das Kind bzw. die/der Jugendliche wird motiviert, sich auf das Lernangebot einzulassen, Regeln zu akzeptieren und einzuhalten. Ordnungsprinzipien werden eingeübt und deren Einhaltung überprüft.
- Im Bedarfsfall Begleitung bei Schulausflügen, Klassenfahrten, Schulpraktikum
- Kooperation mit den Lehrkräften, Eltern und therapeutischen Fachkräften

Die Betreuungskraft erbringt keine Leistungen, die nach dem Niedersächsischen Schulgesetz zum Lehrauftrag und zu den Aufgaben der Schule gehören.

Die Teilnahme der Betreuungskraft an Klassenkonferenzen und Förderkommissionen ist nicht vorgesehen. Soweit ihre Erkenntnisse für die Arbeit dieser Gremien genutzt werden sollen, können beim Jugendamt Berichte des Trägers angefordert werden.

### **4. Ziele und Erfolgsfaktoren**

Ziel der Hilfe ist, die Integration in und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, insbesondere der Teilhabe an schulischer Bildung. Erfolgsfaktoren sind u. a.:

- Die Integration in den Klassenverband hat sich verbessert bzw. ist erfolgt.
- Das Kind bzw. die/der Jugendliche ist in der Lage, den Arbeitsanforderungen nachzukommen.
- Das Kind bzw. die/der Jugendliche hält die Interaktionsregeln ein.
- Die Eltern sind in ihren Kompetenzen gestärkt und können das Kind bzw. die/den Jugendliche/-n angemessen unterstützen.

### **5. Einleitung der Hilfe**

Die Schule erhält vom Jugendamt eine Kopie des Bewilligungsbescheides mit Angaben zum beauftragten Träger sowie zum Umfang und zur Dauer der Hilfestellung.

Vor Beginn der Leistungsgewährung findet unter Federführung des Jugendamtes ein Vorbereitungsgespräch, an dem die Personensorgeberechtigten, Lehrkräfte, der Träger bzw. die beauftragte Fachkraft des Trägers teilnehmen. Bei diesem Gespräch wird die Hilfeplanung vorgestellt und es wird vereinbart, wie die Betreuungskraft, die die schulische Integrationshilfe anbieten wird, in den Schulbetrieb eingeführt werden soll. Außerdem werden Vereinbarungen zur Sicherung des Informationsflusses und zum Vorgehen im Krisenfall getroffen.

## **6. Weiterbewilligung**

Wenn die Personensorgeberechtigten eine Weitergewährung der Hilfe wünschen, ist eine erneute Prüfung vorgesehen. Dazu sind von den Antragstellern in der Regel erneut Nachweise einzureichen.

Im Zuge der Fortschreibung der Hilfgewährung wird die Schule in Einzelfällen um Mitteilung gebeten, welche Veränderungen seit Hilfebeginn festzustellen sind.

Eine Prüfung ist erst möglich, wenn die angeforderten Unterlagen vollständig beim Jugendamt eingegangen sind.

Eine Weiterbewilligung ist ausgeschlossen, wenn die Personensorgeberechtigten die Hilfe beenden oder wenn die Prüfung des Verlaufs ergibt, dass diese Hilfe nicht geeignet ist.

## Beratungsangebote der Niedersächsischen Landesschulbehörde

### Beratungs- und Unterstützungssystem ROBUS für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mobiler Dienst)

Simone Borrmann, FöS Pestalozzischule Rotenburg  
04269 9511195 (mittwochs 18:00 bis 19:00 Uhr)  
simoneborrmann@gmx.de

Jana Cuijpers, FöS Pestalozzischule Rotenburg  
0421 67317066 (dienstags 18:00 bis 19:00 Uhr)  
jana.cuijpers@gmx.de

Ellen Göttert, GS am Eichkamp Sottrum  
04263 9850973  
Ellen.goettert@gmx.de

Stephan Franke, FöS Pestalozzischule Rotenburg  
04269 6211 (montags 18:00 bis 19:00 Uhr)  
Stephan-franke@t-online.de.

Gundi Müller, FöS Janusz-Korczak-Schule Zeven  
0421 53798887  
MueMue@t-online.de

Urte Oehlert-Backhaus, FöS Schule am Mahlersberg Bremervörde  
04792 7021 (mittwochs 18:00 bis 19:00 Uhr)  
Urte.Oehlert@gmx.de

Susanne Storm, FöS Schule am Mahlersberg Bremervörde  
04794 59444 (dienstags 18:00 bis 19:00 Uhr)  
Susanne.storm@ewetel.net

### Mobiler Dienst Autismus-Spektrum-Störungen

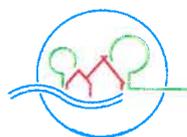
Andrea Wardin, FöS Janusz-Korczak-Schule Zeven  
04281 983 6464  
[Andrea.wardin@web.de](mailto:Andrea.wardin@web.de)

### Fachberatung für sonderpädagogische Förderung und Inklusion

Veronika Siegmund, FöS Pestalozzischule Rotenburg  
04261 983 3434 sowie 04231  
fachberatung.Siegmund@web.de

Anfragen über das Portal ‚Beratung & Unterstützung‘ der Niedersächsischen Landesschulbehörde [www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de)





LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT  
JUGENDAMT



**Vereinbarung**  
**zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**– Jugendamt –**  
**und**  
**der Niedersächsischen Landesschulbehörde**  
**zur Förderung präventiver Aufgaben**

## Vereinbarung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)  
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
– im Folgenden „Jugendamt“ genannt –

und

die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Lüneburg,  
Außenstelle Rotenburg  
– im Folgenden „Schule“ genannt –

schließen zur Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 14 und 81 SGB VIII  
sowie gemäß § 25 NSchG folgende Vereinbarung:

### § 1 Kooperationsauftrag

(1) Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen junge Menschen auf dem Weg in ihr Leben. Prävention ist integraler Bestandteil der Arbeit von Jugendhilfe und Schule. Präventive Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

(2) Die Aufgaben der Schule ergeben sich aus dem Bildungsauftrag der Schule (§ 2 NSchG).

(3) Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus §§ 1 und 2 SGB VIII. Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, bleiben davon unberührt (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

(4) Angesichts immer komplexer werdender Anforderungen an ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, der Zunahme von Risiko- und Gefährdungssituationen und neuer Erziehungsunsicherheiten von Eltern ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule im präventiven Bereich zu verstärken und verbindlich zu vereinbaren. Diese Vernetzung ist Voraussetzung für ein nachhaltiges und abgestimmtes Vorgehen. Sie trägt zur besseren Förderung und zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen bei. Die strukturelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule basiert auf den rechtlichen Grundlagen gemäß § 81 SGB VIII, § 25 NSchG sowie ergänzend auf Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums.

(5) Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule setzt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten, die altersgerechte Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Sozialdaten voraus.

### § 2 Verständnis von Prävention

Zwischen Schule und Jugendamt besteht ein gemeinsames Verständnis von Prävention. Prävention (lat. praevenire, „zuvorkommen, vorbeugen, verhüten“) zielt im pädagogischen Kontext auf die Förderung erwünschter Verhaltensweisen sowohl individuell als auch in gruppenspezifischen Prozessen ab. Präventionsangebote sollen zielführend und nachhaltig sein.

### **§ 3 Ziel der Vereinbarung**

Kinder und Jugendliche sollen durch die Präventionsmaßnahmen Schutzfaktoren und Handlungskompetenzen entwickeln, die zu konstruktiven Lösungen bei alltäglichen Lebensproblemen befähigen. Hierzu zählen die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Einübung des Widerstands gegen den Gruppendruck, das kompetente Handeln in Risikosituationen sowie der Erwerb von Wissen über Suchtmittel und die Konsequenzen ihres Gebrauchs. Handlungsleitend ist die Grundannahme der Individualität eines jeden Menschen und damit verbunden die Einübung von Wertschätzung und Akzeptanz den Mitmenschen gegenüber.

### **§ 4 Umsetzung der Vereinbarung**

(1) Jugendhilfe und Schule fördern nachhaltige Präventionsmaßnahmen, die in den Schulen bis Klasse 10 der allgemein bildenden Schulen und der Berufseinstiegsschule der berufsbildenden Schulen zu folgenden Schwerpunktthemen angeboten werden: Sucht- und Gewaltprävention, Stärkung der Medienkompetenz sowie Förderung der Sozialkompetenz.

(2) Schulen, die sich eines der vorgenannten Schwerpunktthemen annehmen, erarbeiten hierzu ein Konzept und informieren den/die schulfachliche/n Dezernenten/in. Die Maßnahmen können schulform- bzw. altersübergreifend durchgeführt werden. Zur Durchführung von Präventionsmaßnahmen kann sich die Schule externer Anbieter bedienen. Dabei sollen fundierte, zielgerichtete Maßnahmen/Programme von bewährten Anbietern/anerkannten Institutionen ausgewählt werden. Das Jugendamt und der Regionalbeauftragte für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde stehen den Schulen beratend bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung.

(3) Das Jugendamt gewährt Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die Förderbeträge prozentual bei allen antragstellenden Schulen gekürzt werden. Die Verwaltungshandreichung 5.1 des Landkreises für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln findet allgemein Anwendung.

(4) Das Jugendamt stellt Fördermittel in Höhe von bis zu 50% - maximal 1.000 € - pro Maßnahme zur Verfügung. Die maximale Fördersumme pro Schule beträgt für alle beantragten Präventionsmaßnahmen 2.000 € pro Jahr. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung.

### **§ 5 Antragsverfahren**

(1) Die Schulleitung stellt beim Jugendamt einen Antrag auf Förderung der Präventionsmaßnahme. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.01. eines Jahres zu stellen.

(2) Die Bewilligung des Antrags erfolgt - vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung - bis zum 01.03. eines Jahres. Die bewilligte Präventionsmaßnahme ist bis zum Ende des laufenden Jahres durchzuführen und abzurechnen.

(3) Dem Antrag sind das Konzept zur geplanten Präventionsmaßnahme der Schule sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

(4) Maßnahmen, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt.

(5) Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

(6) Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Präventionsmaßnahme vorzulegen. Für Maßnahmen, die im Dezember enden, ist der Verwendungsnachweis bis 31.01. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht incl. statistischer Angaben und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.

(7) Die im Anhang aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

### § 6 Evaluation

(1) Die Präventionsmaßnahme wird durch die Schule evaluiert. Die Evaluation ist in dem Sachbericht des Verwendungsnachweises aufzunehmen.

(2) Die durchgeführten Präventionsmaßnahmen werden von den beiden Vertragspartnern jeweils nach Ablauf eines Jahres ausgewertet.

### § 7 Vereinbarung

(1) Die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie das Jugendamt erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie der in Bezug genommenen Anlagen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner zum 01.01.2017 in Kraft.

### § 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

Rotenburg (Wümme), den 25.10.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat



-----  
(Luttmann)



-----  
(Niedersächsische Landesschulbehörde)

### Anhang

Anlage 1 : Antrag Präventionsmaßnahme

Anlage 2: Finanzierungsplan Präventionsmaßnahme

Anlage 3: Gliederung für den Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises